



CVJM

Dußlingen u. Stockach

Satzung

**Christlichen Vereins Junger Menschen
Dußlingen und Stockach
Jugend- und Familienwerk e.V.**

Satzung
des
Christlichen Vereins Junger Menschen
Dußlingen und Stockach
Jugend- und Familienwerk e.V.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
§ 2 Grundlagen und Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Der CVJM gliedert sich vorwiegend in:.....	5
§ 5 Organe.....	6
§ 6 Vereinskasse und Vereinsvermögen	9
§ 7 Satzungsänderung	9
§ 8 Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen:
Christlicher Verein Junger Menschen Dußlingen und Stockach
Jugend- und Familienwerk
(abgekürzt = CVJM Dußlingen und Stockach)
2. Der Sitz des Vereins ist Dußlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Grundlagen und Zweck des Vereins

3

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. a) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis)

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- b) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
- c) In diesen Auftrag schließt er auch die Zusatzerklärung ein, die der CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. 1985/2002 verabschiedet hat:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

- d) Der Verein will jungen und erwachsenen Menschen aus allen Völkern ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Herkunft, der Konfession, der sozialen Schichten und der politischen Auffassung auf der Grundlage der Pariser Basis nach Leib, Seele und Geist dienen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, um Menschen in ihrer Lebenswelt zu erreichen und für Jesus Christus zu gewinnen.

Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung und Organisation von Bibelabenden, Gebets- und Hauskreisen sowie Gruppen- und Gesprächsabenden mit dem Ziel, Menschen zu Jesus Christus hinzuführen,
- b) die Beratung, Hilfe und Betreuung von Menschen in inneren und äußeren Nöten,
- c) die Durchführung und Organisation von Spielen, Freizeiten und Wanderungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

- d) Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

- e) die Förderung des äußeren und inneren Wohl von Menschen durch ein freundliches Heim und geeignete Einrichtungsgegenstände,
- f) die Durchführung und Organisation öffentlicher Veranstaltungen, Vorträgen und Evangelisationen.
4. Unter Wahrung seiner Eigenschaft als freie und unabhängige Laienbewegung arbeitet der Verein mit den Evang. Kirchengemeinden Dußlingen und Stockach, sowie auch mit anderen auf echter biblischer Grundlage stehenden Kreisen, Werken und Gemeinschaften zusammen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen vom 14. Lebensjahr an werden. Sie besuchen zunächst als Gäste die Vereinsveranstaltungen. Sind sie bereit, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen, so können sie Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahmen beschließt der Vorstand. Die Aufnahme wird in einer hierfür bestimmten Versammlung ausgesprochen. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Vereine gleicher Zielsetzung werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen.

Ein Austritt aus dem Verein ist für jedes Mitglied dadurch möglich, dass es ihn schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) die Verantwortung für die Arbeit des Vereins zu tragen;
 - b) durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Jesus Christus zu bezeugen und mit ihrem Gebet hinter jedem Dienst zu stehen;
 - c) den missionarischen Auftrag junger Menschen an jungen Menschen zu fördern und sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland zu bekennen;
 - d) regelmäßig gemeinsam unter Gottes Wort zusammenzukommen.
3.
 - a) Wer der Satzung oder den Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein zur Unehre gereicht, kann durch den Ausschuss nach vorheriger mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden.
 - b) Mitglieder, die über einen Zeitraum von einem Jahr an den Verein den fälligen Beitrag nicht mehr bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 4 Der CVJM gliedert sich vorwiegend in:

1. Jungschar, Jungenschaft, Mädchenarbeit, Jungmännerkreis, gemischte Arbeit an jungen Erwachsenen, Familienkreis, Posaunenchor, Singkreis, Sportarbeit, Mitarbeiterkreis.
2. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
3. Zur Förderung der CVJM-Arbeit sind Freundeskreise anzustreben.

§ 5 Organe

1. Vorstand des Vereins

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, jedoch maximal bis zu drei Personen.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.

Die Mitglieder des Vorstandes regeln im Innenverhältnis die Geschäftsführung und ebenso eventuell erforderliche Vertretungen.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung durch geheime Stimmabgabe auf die Dauer von vier Jahren bzw. bis zum Ende der Legislaturperiode gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bleibt es so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt zumindest für den Fall, dass der Vorstand aus zwei Personen besteht.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Sie vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand gem. § 26 BGB.

- d) Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses:

1. Einstellung von Mitarbeitern
2. Aufnahme von Darlehen
3. Bauvorhaben
4. Jahresplanung
5. Anschaffungen, soweit sie den Betrag von 1.000,00 € übersteigen.
6. Verkäufe von Vereinseigentum.
7. Redaktionelle Korrekturen sowie vom Finanzamt oder Registergericht geforderte Anpassungen der Satzung (3/4 Mehrheit aller Ausschussmitglieder gem. § 7)

2. Ausschuss

- a) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung und Beaufsichtigung des Vereins, beschließt über wichtige Anschaffungen, setzt Tag und Tagesordnung der Mitglieder-Hauptversammlung und der öffentlichen Veranstaltungen fest und sorgt für die Prüfung der Jahresrechnung.

- b) Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der Mitglieder-Hauptversammlung durch geheime Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

- c) Zwei Drittel der zu wählenden Ausschussmitglieder müssen mindestens 20 Jahre alt, ein Drittel kann unter 20 Jahren alt sein, jedoch nicht unter 17 Jahren.
- d) Im Ausschuss sollte mindestens ein weibliches Mitglied sein.
- e) Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder soll neben den Mitgliedern des Vorstandes nicht weniger als sechs betragen.
- f) Im Ausschuss sollte mindestens ein gewähltes Mitglied aus der Gemeinde Stockach sein.
- g) Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, und es muss neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet im Lauf des Jahres ein Ausschussmitglied aus, so tritt derjenige, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte, an seine Stelle.
- h) Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorstandes oder wenn es mindestens 3 gewählte Ausschussmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Er versammelt sich in der Regel monatlich einmal, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Beschlussfähig ist der Ausschuss, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

7

- i) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, er beruft den Rechner und ernennt die Leiter der einzelnen Gruppen. Er beruft auch einen verantwortlichen Mitarbeiter für die Arbeit in Stockach für jeweils zwei Jahre.

Er hat darauf zu achten, dass nur solche Personen Leiter von Gruppen und Zweigen innerhalb des Vereins sein können, die die in § 2 Ziff. 1 und 2a der Satzung niedergelegte Grundlage des Vereins und die Pflichten der Mitglieder in § 3 Ziff. 2 voll bejahen.

- k) Der Rechner führt die Jahresrechnung. Für den Einzug der Mitgliederbeiträge usw. ist er verantwortlich. Er kann dabei durch vom Ausschuss aufzustellende Hilfskassierer unterstützt werden. Der Rechner ist stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses.
- l) Der Schriftführer übernimmt alle schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle und die Mitgliederliste.
- m) Der verantwortliche Mitarbeiter für Stockach betreut die Arbeit in Stockach und vertritt die Belange der Arbeit in Stockach im Ausschuss. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss.
- n) Regelmäßige Mitarbeiter des Vereins, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, kann der Ausschuss als stimmberechtigte Glieder zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.

3. Mitglieder-Hauptversammlung

- a) Die Mitglieder-Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr mit Namensaufruf der Mitglieder statt.
- b) Die Versammlung findet in der Regel in Präsenzform am Versammlungsort statt. Sie kann ergänzend in hybrider Form durch elektronisches Zuschalten der persönlich nicht anwesenden Mitglieder erfolgen (hybride Form). Versammlungen können in Fällen, in denen eine Präsenzversammlung nicht möglich ist, auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Näheres zur Durchführung der Versammlung und der Möglichkeit der Beteiligung der Mitglieder ergibt sich aus der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung.

Sie erledigt die Neuwahlen und etwaige besondere Vereinsangelegenheiten und lässt sich die vom Rechner aufgestellte Jahresrechnung vorlegen.

- c) Jede Mitglieder-Hauptversammlung wird vom Vorstand durch formlos schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- d) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % (15 v.H.) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme.

Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Soweit es nicht möglich ist, Versammlungen in Präsenz, hybrider oder virtueller Form durchzuführen oder das Vereinsinteresse es erfordert, können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

- e) Anträge an die Mitglieder-Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich, per Brief oder E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
- f) Die Protokolle bzw. Beschlüsse der Hauptversammlung Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.
- g) Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung:
Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder vom Ausschuss einberufen werden. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung

dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

§ 6 Vereinskasse und Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Ausschuss verwaltet. Er hat über das gesamte Vereinseigentum eine Liste zu führen. Der Ausschuss muss sich in jeder Hinsicht der Verantwortung für das ihm anvertraute Gut bewusst sein.
2. Zur Bestreitung der Unkosten des Vereins dienen:
 - a) Die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzten Mitgliederbeiträge
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

Unbemittelten Mitgliedern wird vom Vorstand auf Wunsch der Mitgliederbeitrag ermäßigt oder erlassen.

3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen belastet werden.
4. Die einzelnen Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und anderen Gegenständen, können solches nicht erwerben. Auch was ausdrücklich einer Gruppe geschenkt oder vermacht wird, ist Eigentum des Vereins.

§ 7 Satzungsänderung

1. Zu einer Änderung von § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstabe a) der Satzung (Grundlage des Vereins) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist nach Zustimmung durch den Ausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder berechtigt, redaktionelle Korrekturen und vom Finanzamt oder dem Registergericht geforderte Anpassungen der Satzung, die deren Sachinhalt nicht verändern, vorzunehmen.
3. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn in der Ausschussberatung mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und in der Hauptversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Änderung bzw. neue Satzung

beschließen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 95 % (95 v.H.) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem CVJM-Landesverband e.V. mit dem Sitz in Stuttgart zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Vereinssatzung vom 18.11.1953
zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16.06.2023**

ANLAGE

Pariser Basis in der aktuellen Form zum Zeitpunkt der jeweiligen Satzungsänderung

DIE PARISER BASIS heute

Die Christlichen

Vereine Junger Menschen !!!

Erfüllen wir diesen Zweck?

haben den Zweck,

solche jungen Menschen

miteinander zu verbinden,

welche Jesus Christus

nach der Heiligen Schrift

Liest du mich?

*Was ist Heil?
Sünde?
Versöhnung?*

als ihren Gott und Heiland anerkennen,

in ihrem Glauben und Leben *Lebst du mich?
Glaube = Alltag*

seine Jünger sein

und gemeinsam danach trachten wollen,

Ist die Grundlage für alle klar?

das Reich ihres Meisters

Größer als der eigene Verein!

unter jungen Menschen auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen

Gehen wir immer wieder neu aufeinander zu?

Meinungsverschiedenheiten

*Weitererzählen!
Einladen!
Zeuge sein!*

über Angelegenheiten,

die diesem Zweck fremd sind,

sollten die Eintracht

!!! geschwisterlicher Beziehungen

unter den nationalen Mitgliedsverbänden

des Weltbundes stören. In 120 Ländern!